



Newsletter für Führungskräfte Ausgabe 3/2015

Bericht über den diesjährigen
Führungskräfte tag der Kanzlei ABELN
(Seite 3)

LAG Hessen: Keine
fristlose Kündigung bei Strafanzeige gegen Arbeitgeber
(Seite 4)

LAG Rheinland-Pfalz: Kein Anspruch auf Home-Office
(Seite 4)

LAG Schleswig-Holstein: Bei Versetzung müssen
Interessen des Arbeitnehmers berücksichtigt werden
(Seite 5)

DIE WELT: „Führungskräfte als Freiwild“ – Dr. Abeln
über Schikanen gegen leitende Angestellte
(Seite 6)

Neue Arbeitsrecht-Serie auf WiWo Online / ZEIT Online
mit Dr. Abeln: „Die fieseren Tricks der Arbeitgeber“
(Seite 6)

DER TAGESSPIEGEL: „Mit Rad und Tat“ –
Portrait über Christoph Abeln
(Seite 7)

Liebe Leserin, lieber Leser,

ich hoffe, Sie sind gut über die Sommermonate gekommen. Wie gewohnt möchten wir Sie mit unserem dritten Newsletter in diesem Jahr aktuell zur Rechtsprechung im Arbeitsrecht für Führungskräfte informieren.

Auch dieses Mal beinhaltet er wieder viele relevante Hinweise zu wichtigen Themen für Sie: So geht es diesmal unter anderem um die Frage, ob der Arbeitgeber fristlos kündigen darf, wenn er von seinem Arbeitnehmer angezeigt wurde. Außerdem möchten wir Sie gern auf eine wichtige Entscheidung in Sachen ungerechtfertigter Versetzung und zum häufig diskutierten Thema „Home-Office“ hinweisen.

Wie Sie vielleicht wissen, fand vor wenigen Tagen unser jährlicher Führungskräfte tag in Berlin statt. Einen kurzen Tagungsbericht finden Sie auf der folgenden Seite, eine Langfassung des Textes auf unserer [Webseite](#).

Ich hoffe, dass Sie sich mit unserer neuesten Newsletter-Ausgabe gut informiert fühlen, wünsche Ihnen eine gute und interessante Lektüre sowie schöne Herbsttage.

Ihr

Dr. Christoph Abeln



Bericht zu unserem diesjährigen Führungskräfte-Tag

Große Resonanz: Auch der diesjährige Führungskräfte-Tag der Kanzlei ABELN wurde wieder von zahlreichen Führungskräften aus ganz Deutschland besucht. Dabei konnten sich die Teilnehmer zu allen für sie relevanten Fragen im Arbeitsrecht informieren.

Zunächst berichtete der Deutschland-Chef der Bank of America, Armin von Falkenhayn, zum Thema „Führung in Zeiten des Wandels“. Er erzählte aus seinem Arbeitsalltag zu Dynamik und Schnelligkeit des Wirtschaftslebens und welche Folgen dies für Führungskräfte hat.

Anschließend erklärte Dr. Christoph Abeln, wie sich Führungskräfte in Veränderungsprozessen am besten verhalten: Der Arbeitsrechtsexperte zeigte auf, wie man Risiken und Chancen etwa bei Versetzung, Nichtbeschäftigung oder Umstrukturierung erkennt und damit umgeht. Außerdem referierten weitere Kollegen aus der Kanzlei ABELN zum Statusentzug und der Elternzeit.

Nach der Mittagspause berichtete Claus Verfürth, Managing Director Senior Executive Solutions der Beratung „von Rundstedt“, von seiner Arbeit. Er zeigte dabei u.a. Erfolgsstrategien von Führungskräften auf und erklärte seine kürzlich veröffentlichte und mit großem Interesse in der Öffentlichkeit diskutierte Studie „Auf der Überholspur ausgebremst – berufliche Umbrüche von Managern“.

Zum Abschluss trug Prof. Bildat, Wirtschaftspsychologin an der EBC Hochschule Hamburg, zum Thema Karriereveränderungen von Führungskräften vor. Dabei ging es um psychologische Aspekte ungeplanter Auszeiten, wie z.B. dem großen Thema „Burn-Out“.

Die Teilnehmer zeigten sich sehr zufrieden mit dem Führungskräfte-Tag: „Besonders die seltene Mischung aus Rechts- und Managementthemen, hat mir besonders gut gefallen“, so eine Teilnehmerin.

Keine fristlose Kündigung bei Strafanzeige gegen Arbeitgeber

Eine Sorge, die viele Führungskräfte immer wieder umtreibt: Darf der Arbeitgeber fristlos kündigen, wenn man Strafanzeige erstattet?

Nein, sagte jetzt das Landesarbeitsgericht Frankfurt – im Normalfall nicht. Denn der Anzeigende nehme lediglich eine „staatsbürgerliche Pflicht“ wahr.

Die Folge: Solange nicht wissentlich eine unwahre oder leichtfertig falsche Angabe gemacht wird, kann die Strafanzeige nicht zu einer fristlosen Kündigung führen. Außerdem entschieden die Richter darüber hinaus, dass Gründe, die das Gericht für die Kündigung nicht ausreichen lassen, auch nicht die Auflösung des Arbeitsverhältnisses (gem. § 9 KSchG) rechtfertigen können.

(Landesarbeitsgericht Hessen,
Urteil vom 27. Oktober 2014, Az.: 16 Sa 674/14)

Kein Anspruch auf Home-Office

Wichtiges Urteil für Angestellte, die gern von zuhause aus arbeiten möchten: Sie haben auch unter Berücksichtigung familiärer Umstände keinen Anspruch auf Home-Office oder einen befristeten Halbtagsarbeitsplatz an einem anderen Arbeitsort. Das entschied jetzt das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz.

In dem Fall hatte eine Angestellte nach der Geburt ihres Kindes gefordert, ihre Arbeitszeit auf 20 Wochenstunden befristet zu verringern, sowie von einem Arbeitsplatz ganz in der Nähe Ihres Zuhauses oder gar aus dem Home-Office heraus arbeiten zu dürfen.

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die familiären Aspekte der Angestellten zu berücksichtigen seien, jedoch die „unternehmerische Freiheit“ des Arbeitgebers überwiege. Dazu gehöre unter anderem die Gestaltungsfreiheit bezüglich der betrieblichen Organisation. Unter anderem führte das Gericht aus, dass man berücksichtigen müsse, dass die Angestellte im Home-Office „vollkommen isoliert ohne fachliche und disziplinarische Anleitung im Tagesgeschäft tätig“ wäre.

(Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz,
Urteil vom 18. Dezember 2014, Az.: 5 Sa 378/14)

Bei Versetzung müssen Interessen des Arbeitnehmers berücksichtigt werden

Gute Nachrichten für Führungskräfte, denen eine Versetzung droht: Auch wenn Arbeitgeber den Arbeitsort einseitig festlegen dürfen, müssen sie nach billigem Ermessen alle wechselseitigen Umstände abwägen.

Dazu gehören auch: Beiderseitige Bedürfnisse und sozialen Lebensverhältnisse. Konkret führte das Landesarbeitsgericht in Schleswig-Holstein aus:

„Der Arbeitgeber hat Rücksicht auf familiäre Belange des Arbeitnehmers zu nehmen, soweit dem nicht betriebliche Gründe oder Belange anderer Kollegen entgegenstehen.“

Wenn Auswahlmöglichkeiten bestehen, dann muss der Arbeitgeber also denjenigen Arbeitnehmer für die Versetzung auswählen, der weniger schutzwürdig ist.

(Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein,
Urteil vom 26. August 2015, Az.: 3 Sa 157/15)

DIE WELT: „Führungskräfte als Freiwild“ – Dr. Abeln zeigt, wie Unternehmen ihre besten Mitarbeiter drangsaliieren

Der Umgang mit leitenden Angestellten wird in Deutschland immer härter. Dr. Christoph Abeln im Gespräch mit der WELT, wie Führungskräfte mit diesen schwierigen Situationen umgehen und sich im besten Fall wehren können.

Weiterlesen: abeln.de/welt

Neue Arbeitsrecht-Serie auf WiWo-Online / ZEIT Online mit Dr. Abeln: „Die fieseren Tricks der Arbeitgeber“

In einer zwölfteiligen Serie berichtet Dr. Abeln derzeit auf WIRTSCHAFTSWOCHE Online in Kooperation mit ZEIT Online und auf dem „Management Blog“, mit welchen Tricks Unternehmen versuchen, sich von Führungskräften zu trennen.

Die ersten sechs Folgen sind mittlerweile erschienen. Zum Nachlesen:

Folge 1: ["Das Büro zum Hinterhof"](#)

Folge 2: ["Wenn man in die Coaching-Falle gelockt wird"](#)

Folge 3: ["Wenn Chefs nicht zu große Aufgaben aufbürden"](#)

Folge 4: ["Wenn man über Nacht weit weg versetzt wird"](#)

Folge 5: ["Erniedrigt vor den Augen der Mitarbeiter"](#)

Folge 6: ["Wenn Arbeitgeber die Berichtslinie ändern"](#)

DER TAGESSPIEGEL: „Mit Rad und Tat“ – Portrait über Dr. Abeln

Der Berliner Tagesspiegel portraitiert in seinem Monatsmagazin „Köpfe“ auf einer Doppelseite Kanzleiogründer Christoph Abeln. Hier geht's zum Portrait:

abeln.de/tagesspiegel

XING-Gruppe und Twitter-Kanal zum Arbeitsrecht für Führungskräfte

In unserer XING-Gruppe gibt die Kanzlei ABELN Tipps und Tricks zum Arbeitsrecht für Führungskräfte. Wenn Sie kontinuierlich auf dem Laufenden bleiben oder sich mit anderen Führungskräften austauschen möchten, werden Sie Mitglied der Gruppe:

xing.de/abeln

Auf Twitter erhalten Sie Neuigkeiten für Führungskräfte in 140 Zeichen. Für aktuelle Neuigkeiten folgen Sie uns:

twitter.com/Abeln_ArbeitsR

Alle Veröffentlichungen unserer Kanzlei finden Sie hier:

abeln.de/publikationen

Soziale Medien

Handbuch für Führungskräfte erhältlich

Die Zweitaufgabe des Handbuches für Führungskräfte ist weiterhin erhältlich. Führungskräfte befinden sich in einem Veränderungs- und Verdrängungsmarkt. Die Dynamik des Wirtschaftslebens erzeugt einen enormen Anpassungsdruck mit direkten Auswirkungen auf Arbeitsverhältnisse. Sie können derartige Veränderungen beeinflussen – wie das geschehen kann, zeigt Dr. Abeln in der 2., vollständig überarbeiteten und erweiterten Auflage.

Weitere Informationen zu dem Buch von Dr. Abeln finden Sie unter: abeln.de/fuehrungskraeftebuch

Außerdem ist unser Buch für Kindle-Reader verfügbar. Sie können es hier downloaden:

abeln.de/kindle

Unsere Büros für einen persönlichen Kontakt finden Sie in:

Berlin

Kurfürstendamm 56

10707 Berlin

Telefon: 030 / 88 70 48 0 – 0

Telefax: 030 / 88 70 48 0 – 55

Frankfurt/Main

An der Welle 4

60322 Frankfurt/Main

Telefon: 069 / 75 93 84 – 22

Telefax: 069 / 75 93 84 – 23

Hamburg

Neuer Wall 63

20354 Hamburg

Telefon: 040 / 80 80 93 – 305

Telefax: 040 / 80 80 93 – 111

München

Maximilianstraße 35A

80539 München

Telefon: 089 / 24 218 – 116

Telefax: 089 / 24 218 – 200

Hinweis

Bei unserem Newsletter handelt es sich um ein Informationsschreiben. Die Informationen und angegebenen Links haben wir gewissenhaft recherchiert und überprüft. Viele Urteile sind durch uns selbst erstritten worden. Unsere Informationen, Hinweise und Tipps können als erste Wegweiser dienen, sie können aber keine individuelle Rechtsberatung ersetzen. Jeder Fall ist anders und wir empfehlen Ihnen immer die individuelle Anfrage und Beratung, für die wir Ihnen gern persönlich zur Verfügung stehen. Bitte beachten Sie, dass im Arbeitsrecht sehr kurze Fristen existieren. Deshalb warten Sie mit Ihrem Anliegen nicht zu lange, um nachteilige Überraschungen zu vermeiden.

Impressum

ABELN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Fachanwälte für Arbeitsrecht
Kurfürstendamm 56
10707 Berlin
Telefon: 030 / 88 70 48 0 – 0
Telefax: 030 / 88 70 48 0 – 55
E-Mail: berlin@abeln-arbeitsrecht.de

Geschäftsführer:
Dr. Christoph Abeln
Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland

Redaktionelle Verantwortung:
Rechtsanwalt Martin Wohlraabe

Handelsregister:
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg (Sitz der Gesellschaft),
HRB Nr. 123738 B

Zuständige Anwaltskammer für die Abeln Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Rechtsanwalt Dr. Christoph Abeln, Rechtsanwalt Alexander Haasler und Rechtsanwalt André Kasten: Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin

Zuständige Anwaltskammer für Rechtsanwalt Marc Repey: Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main

Berufshaftpflichtversicherung:
Victoria Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40198 Düsseldorf
räumlicher Geltungsbereich: EU-weit

Die gesetzliche Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Wir unterliegen als Rechtsanwälte den berufsrechtlichen Regelungen der Rechtsanwälte der Bundesrepublik Deutschland. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer www.brak.de bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören:
Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO
Fachanwaltsordnung – BRAO-FO
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG